

„Rot-Grün schickt Frauen zurück an den Herd“



BERUFLICHE PERSPEKTIVEN FÜR FRAUEN e. V.

Bundesarbeitsgemeinschaft
Berufliche Perspektiven für Frauen e.V.
Weserstraße 4
12047 Berlin

eMail: info@bag-frauen.de
Internet: <http://www.bag-frauen.de>

Unter der Überschrift „Arbeitslose Frauen erste Verliererinnen der Wahl“ wandten sich im November letzten Jahres die Bundesarbeitsgemeinschaft berufliche Perspektiven für Frauen e.V., der Deutsche Juristinnenbund und der Deutsche Frauenrat gemeinsam an die Bundesregierung. Die drei Organisationen forderten, dass Frauen nicht die Hauptlast bei der Umsetzung der von der Hartz-Kommission geforderten Umstrukturierung der Arbeitsmarktpolitik tragen sollten.

Im Vorspann des Hartz-Berichtes war die Verpflichtung festgehalten, dass

"alle weiteren Schritte zur Konkretisierung (der Hartz-Vorschläge) vor diesem Hintergrund detailliert überprüft werden müssen, inwieweit sie dem Postulat der Gleichstellung Rechnung tragen bzw. direkt oder indirekt Benachteiligungen fortschreiben oder neue entstehen lassen..."

Das „Erste und Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen“ wurde ohne die von uns geforderten Nachbesserungen geändert. Parallel dazu wurde die Geschäftspolitik der Bundesanstalt für Arbeit dahingehend geändert, dass Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen deutlich zurückgefahren wurden. Im Zuge der Agenda 2010 wurde das „Gesetz zur Reform des Arbeitsmarkts“ verabschiedet. Jetzt liegen die Entwürfe zur Gestaltung des dritten und vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – besser bekannt als Hartz III und IV vor, mit denen die Bundesregierung weiterhin systematisch die Chancengleichheit von Frauen demonstriert und bisherige Errungenschaften im Sinne einer eigenständigen Existenzsicherung von Frauen kommentarlos nahezu ausradiert.

Geradezu zynisch empfinden wir die abschließende Feststellung in der Kabinettsvorlage zu Hartz III: „Dieser Gesetzentwurf berücksichtigt im Sinne des Gender Mainstreams die unterschiedlichen Lebensentwürfe von Männern und Frauen. Soweit durch die Vereinfachung des Rechts Ressourcen freigesetzt werden, kommen diese gerade auch Frauen zu Gute, deren Wiedereinstieg in Erwerbstätigkeit künftig besser unterstützt werden kann.“ (S.396)

Wir kommen zu einer völlig anderen Einschätzung der Reformen aus frauenpolitischer Sicht: Noch nie sind bei einer Arbeitsmarktreform die Interessen von Frauen so außer Acht gelassen worden wie bei der derzeitigen.

Eigenständige Existenzsicherung für Frauen in weite Ferne gerückt

Die Armut ist weiblich und wird es auch nach dem Willen des Gesetzgebers weiterhin bleiben. Es soll nur noch ein bisschen schneller gehen.

In den letzten 25 Jahren haben verschiedenste Initiativen und Gesetzesänderungen dazu geführt, dass die soziale Absicherung von Frauen verbessert wurde. Die Gefahr, dass mit der Entscheidung für Kinder oder Pflege von Angehörigen berufliche Qualifikation und Existenzsicherung verloren geht, wurde an vielen Stellen gemindert. Die bestehenden Regelungen für den Bezug von Arbeitslosenhilfe waren ein wichtiger Bestandteil für die relative Sicherheit, durch erworbene Ansprüche auf Lohnersatzleistungen und Berufsschutz ein bestimmtes Existenzniveau für sich und die Kinder erarbeitet zu haben. Die Entscheidung, die Arbeitslosenhilfe in ihrem bisherigen Bezug entsprechend des erzielten Einkommens abzuschaffen und auf Sozialhilfeniveau abzusenken, trifft Frauen damit an einer ganz empfindlichen Stelle. Gelingt es ihnen nicht, innerhalb eines Jahres nach Erziehung der Kinder ihren beruflichen Wiedereinstieg zu schaffen, bleibt nur die Sozialhilfe und der Druck, jede Arbeit unabhängig von der bisherigen Qualifikation anzunehmen. Wir halten dies für einen überdeutlichen Rückschritt in der politischen Diskussion um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dies kann für Frauen nur als Hinweis gedeutet werden, in Zukunft noch mehr auf Kinder zu verzichten oder sich in die Abhängigkeit eines Ehemannes zu begeben.

Frauen erhalten durchschnittlich wesentlich geringere Lohnersatzleistungen als Männer. Grund dafür sind niedrigere Löhne und die ungünstige Berechnung nach der Lohnsteuerklasse V. 85% der Frauen, die Arbeitslosenhilfe beziehen, erhalten weniger als 600 Euro im Monat, jede 5. Frau weniger als 300 Euro/monatlich. Im Vergleich: nur jeder 20. arbeitslose Mann erhält so niedrige Leistungen. Bei diesen niedrigen Sätzen wirkt sich jede Kürzung verheerend aus. Und gekürzt wird aus zwei Richtungen: die Leistungssätze werden durch das neue Arbeitslosengeld II in kurzer Zeit bis auf Sozialhilfeniveau gesenkt und das Vermögen und Partnereinkommen wird noch stärker berücksichtigt. Werden Frauen arbeitslos, ist nach 12 Monaten Arbeitslosengeldbezug, der als Versicherungsleistung abgedeckt ist, der soziale Abstieg vorprogrammiert. Besonders trifft dies alleinstehende, ältere Frauen, denen der Zugang zum Arbeitsmarkt zunehmend versperrt wird.

Das neue Arbeitslosengeld II ist eine Fürsorgeleistung, die nur für bedürftige Personen greift. Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen ist es vor allem die erweiterte Einkommensanrechnung des Partners, die in erster Linie Frauen trifft. Schon jetzt erhalten 23,7% (Jahresdurchschnitt 2002 Bundesrepublik West, Ost 19%) aller arbeitslos gemeldeten Frauen keine Lohnersatzleistungen. In der ersten Jahreshälfte sind durch die verstärkte Anrechnung des Vermögens bereits 160.000 Arbeitslose aus dem Leistungsbezug heraus gefallen, darunter zwei Drittel Frauen. Besonders treffen wird diese Regelung Frauen aus den neuen Bundesländern, da dort insbesondere die Frauen von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind.

Konkret bedeutet das:

- solange Frauen einen „Versorger“ haben, der nach Ansicht des Gesetzgebers in der Lage ist, für den Lebensunterhalt zu sorgen, ist ihre Arbeitslosigkeit ein allenfalls familiäres Problem, auch hinsichtlich der sozialen Sicherung
- Frauen, die sich aufgrund des nachgewiesenen Risikos der Altersarmut freiwillig rentenversichert haben, müssen diese kündigen und verlieren ihre Ansprüche
- Frauen, die über 200,00€ pro Lebensjahr gespart haben, um das weibliche Risiko niedriger Leistungsansprüche aus der Arbeitslosenversicherung abzufedern, gelten nicht als bedürftig

- „Nichtleistungsbezieherinnen“ erhalten in den neuen Job-Centern keine Dienstleistungen, da durch die geplanten Kopfgelder hier keine fiskalischen Anreize bestehen, diese in Fortbildung oder Arbeit zu vermitteln

Aus geschlechtsspezifischer Sicht bedeutet dies für uns einen Riesenschritt dahin, dass Frauen wieder ihre Rolle hinterm Herd einnehmen sollen und müssen und eine gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben nicht mehr vorgesehen ist. Eigenständige Existenzsicherung wird etwas sein, von dem nur noch privilegierte Frauen träumen dürfen und vielleicht auch in Zukunft wieder nur solange, bis sie durch Kindererziehungszeiten oder Pflegezeiten ins gesellschaftliche Ausgesetzt werden.

Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs nach Zeiten der Erziehung oder Pflege deutlich verschlechtert

Noch immer sind es die Frauen dieser Republik, die überwiegend verantwortlich sind für die Erziehung von Kindern und die Pflege von Angehörigen und aufgrund dieser Aufgaben Unterbrechungen in ihrer beruflichen Biographie und den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf ihre Existenzsicherung und ihre Altersvorsorge in Kauf nehmen. Die Regelungen des SGBIII sahen bisher vor, dass dieser Personenkreis der „Berufsrückkehrer“ bevorzugt aktive Arbeitsmarktinstrumente nutzen konnte. Davon bleibt nach den erfolgten Änderungen fast nichts mehr übrig.

- Erleichterte Bedingungen für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildung sind entfallen (§78)
- Durch die Verkürzung der Rahmenfristen sind Erziehungszeiten nur noch bis zum 4. Geburtstag des Kindes (bisher 5. Geburtstag) möglich (§124)
- Der bisherige Rechtsanspruch auf Eingliederungszuschuss ist entfallen (§218)
- Der Einstellungszuschuss bei Neugründungen ist wegen des Wegfalls des Unterhaltsgeldes nicht mehr förderfähig
- Überbrückungsgeld und Existenzgründungszuschuss sind Leistungen, die Berufsrückkehrerinnen nicht erhalten können
- Pflegende sollen künftig freiwillige Beiträge entrichten (§28a)

Geblichen ist lediglich der erleichterte Zugang zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, was jedoch angesichts der grundsätzlichen Veränderungen der öffentlich geförderten Beschäftigung und des Wegfalls der Sozialversicherungspflicht für diese Beschäftigungen keine besonderen Auswirkungen haben wird.

Mit besonderer Sorge beobachten wir die Entwicklung bei Fortbildungsmaßnahmen, die gerade für Berufsrückkehrerinnen ein wichtiges Instrument bei der Aktualisierung des beruflichen Wissens und damit dem Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit darstellten. Gegenüber dem Vorjahr ist hier ein Rückgang bei den Eintritten von Frauen in Fortbildungsmaßnahmen (Juli 02 - Juli 03) von fast 58% zu verzeichnen. Beratungsstellen für Frauen berichten immer häufiger davon, dass diese Bildungsgutscheine nur schwer erhalten, Maßnahmen aufgrund mangelnder TeilnehmerInnenzahlen nicht stattfinden und weniger Teilzeitmaßnahmen angeboten werden.

Es ist offensichtlich, dass hier durch die Zielsetzung der schnellen Vermittlung in Arbeit um jeden Preis ein ursprüngliches Ziel, die Verbesserung und der Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und die zielgruppenspezifische Förderung von Problemgruppen des Arbeitsmarkts aufgegeben wurde.

Weitere Einschränkungen für Frauen durch die neue Arbeitsmarktpolitik

Die neuen Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung haben zu einem Anstieg dieser Beschäftigungsverhältnisse und damit zu einer erheblichen Ausweitung des Niedriglohnsektors und der sozialversicherungsfreien Beschäftigung geführt. Geringfügige Beschäftigung war und ist Frauensache, der Anteil der ausschließlich geringfügig beschäftigten Frauen an den weiblichen Erwerbstätigen liegt mittlerweile bei rund 20%. Der Anstieg beruht allerdings fast ausschließlich auf der Umwandlung von bestehenden versicherungspflichtigen Teilzeitarbeitsplätzen in versicherungsfreie Arbeitsverhältnisse. Zu befürchten ist hier, dass Frauen immer stärker in sozialversicherungsfreie Beschäftigungen gedrängt werden.

Bei der Vermittlung von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt durch die Bundesanstalt werden die „teuren“ Arbeitslosen - in der Regel Männer - vorgezogen. Solange der Vermittlungserfolg in nicht bezahlten Euro Leistungen gemessen wird, kann sich an dieser Praxis nichts ändern.

Die verstärkte Forderung nach Mobilität von Arbeitslosen unabhängig von der familiären Situation wird erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Familien und die Regionen haben. Vor allem in strukturschwachen Gebieten im Osten ist bereits jetzt absehbar, dass Menschen und Regionen in einem Ausmaß verarmen, dessen Größenordnung wir noch nicht abschätzen können.

Fazit

Die Bundesregierung war und ist aufgefordert, die Arbeitsmarkt-, Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik so zu reformieren, dass Chancengleichheit von Frauen und Männern als oberstes Leitziel verwirklicht wird.

Wir fordern Sie dringend auf, sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren für das Leitbild einer nachhaltigen, existenzsichernden, eigenständigen Arbeitsmarktintegration von Frauen zu entscheiden und Frauen nicht in die Rolle der geringfügig Dazuverdienenden zu zwingen.

Konkret fordern wir:

- Nachbesserungen bei der Anrechnung von Partnereinkommen und Anhebung des anrechnungsfreien Vermögens bei der Bedürftigkeitsprüfung
- Keine zwangsweise Verwertung von freiwilligen Rentenversicherungen
- Erhaltung der Zugangsmöglichkeiten in aktive Arbeitsmarktinstrumente – auch Überbrückungsgeld und Existenzgründungszuschuss - für BerufsrückkehrerInnen und Pflegepersonen
- Keine Verkürzung der Rahmenfristen für BerufsrückkehrerInnen und Pflegepersonen
- Definition der Erwerbsfähigkeit dahingehend, dass alle Personen bis zum 65. Lebensjahr erwerbsfähig sind, bei denen der Rentenversicherungsträger nicht volle Erwerbsminderung festgestellt hat

Berlin, 1.10.2003

Karin Kirschner, Pia Keukert